

bare Spannweite ist, ist eingezwungen in das Geschöpfliche allein und wird darum Sprengstoff: alles Lebendige einsprengend in das Es einer Ordnung um der Ordnung willen (wie bei Fichte) oder es versprengend in einen wildtobenden Kosmos (wie bei Nietzsche).

E. Przywara S. J.

Klages' Kritik des Geistes. Von Julius Deußen. (Studien u. Bibliographien zur Gegenwartsphilosophie, hrsg. von Dr. Werner Schingnitz, Fünftes Heft.) (XIV u. 169 u. 30 S.) Leipzig 1934, Hirzel. M 4.80.

Es ist sicher sehr wertvoll, daß Deußen es unternimmt, fast mathematisch schematisch das Grundmotiv Klages' zu bannen. Die Schemata, die er kühn versucht, sind recht dankenswert. Ebenso hat die Schrift den gewohnten Vorteil der Schingnitz-Sammlung, eine vollständige Bibliographie zu bieten, diesmal nicht nur über Klages und die Schriften über ihn, sondern überhaupt über die „biozentrische Literatur der Gegenwart“. Aber erschreckend werden doch gerade hier die Schwächen dieser Sammlung offenbar: nicht nur das Übermaß von Schematisierung, in das die Ordnungslehre Drieschs sich vergrößert, sondern vor allem die Art, einen Autor dadurch darzustellen, daß man ihn von vorn herein und durchgehend am System des Herausgebers mißt. So ist das praktisch durchgeführte Thema nicht eigentlich Klages, sondern eine vergleichende Studie über Klages und Schingnitz.

E. Przywara S. J.

Das Recht der Revolution. Von Dr. Erwin Albrecht. 8^o (XII u. 138 S.) Berlin 1934, Carl Heymann. M 6.—.

Die sehr wertvolle Schrift bietet anderes und mehr, als man aus ihrem Titel vermuten könnte. Ihr Inhalt ist nicht politischer, sondern rechtsphilosophischer Art. Unter sorgfältigster Berücksichtigung der reichen deutschen Literatur — die ausländische wird nur sehr vereinzelt herangezogen — gibt sie zunächst ein klares Bild der Auffassungen von Recht in den verschiedenen rechtsphilosophischen Richtungen und untersucht dann das Verhältnis von Recht und Sittlichkeit, von Recht und Gewalt, um im zweiten Teil eingehend das Recht zur

Revolution und die Revolution als Rechtsquelle darzustellen. Dabei werden auch alle Fragen, die sich aus der Revolution für den Staat, den Richter, die Träger und die Opfer der Umwälzung ergeben, wenigstens kurz behandelt. Ob die geschichtlichen Deutungen immer zutreffen, bleibe dahingestellt; den rechtlichen kann man auf weite Strecken zustimmen. Gut wird die Notwendigkeit einer rationalen Begründung des Rechts und dessen innere Verwurzelung in der Sittlichkeit dargetan. Bei den Ausführungen über das Naturrecht fehlt es aber an einer Unterscheidung des Naturrechts im Sinne Rousseaus von dem der Scholastik. Jedenfalls treffen die Einwände des Verfassers nicht das letztere (diese Zeitschrift 126 [1933/34] 10). Im Abschnitt über die rechtsschöpferische Kraft der Revolution wäre die Rücksicht auf das „bonum commune“ entschiedener hervorzuheben (diese Zeitschrift 97 [1919] 157—160), und das positive Widerstandsrecht müßte als „ultima ratio“ gegen unerträglichen Mißbrauch der staatlichen Gewalt noch schärfer umschrieben werden.

Wiewohl die Darlegungen nirgends den wissenschaftlichen Charakter verleugnen, erregen und verdienen sie doch durch ihre besonnene Stellungnahme und durch den Ausblick auf die Zeitereignisse erhöhte Aufmerksamkeit.

M. Pribilla S. J.

Die Weltanschauung der indischen Denker. Mystik und Ethik. Von Albert Schweitzer. 8^o (XII u. 201 S.) München 1935, Beck. Kart. M 3.80

Über die indische Gedankenwelt gibt es zahlreiche gute Bücher, die das deutsche Publikum zuverlässig unterrichten. Nirgendwo mehr als in Deutschland wird diese Welt mit Verständnis und Sympathie von Fachleuten studiert und dargestellt. Das Gebiet der Indologie hat sich allerdings dabei derart erweitert und vertieft, daß nicht bloß der einfache Laie einen Führer braucht, der ihm die fremden Begriffe, Theorien und Systeme erläutert. Wenn dieser Führer ein Geist wie Albert Schweitzer ist, kann man sich nur freuen. Er ist zwar kein Indologe von Fach, aber seine Werke über Religionsphilosophie u. Religionsgeschichte, über Kultur und Ethik zeigen den ge-